



REGLEMENT¹ DER JURY DER «KULINARISCHEN MERITEN SCHWEIZ»

ARTIKEL 1 – DEFINITION

Die Schweizer Gastronomie und die Berufsleute, welche die einheimische Küche ins Erhabene steigern, sollen aufgewertet und die Anerkennung der Behörden und des Berufsstands ausgedrückt werden. Der Verein «Kulinarische Meriten Schweiz» verleiht deshalb eine Auszeichnung an Chefköche und Konditoren-Confiseure, deren exzellentes Wissen und Können ihren Beruf ehren oder geehrt haben, und welche die authentischen Produkte des kulinarischen Erbes der Schweiz hochachten.

ARTIKEL 2 – ART DER AUSZEICHNUNG

Die Auszeichnung ist rein ehrenhalber und trägt den Namen «Kulinarische Meriten Schweiz».
Die einzige Anforderung an den Preisempfänger ist seine Anwesenheit an der Titelzeremonie.

ARTIKEL 3 - BERECHTIGTE

Der Preis «Kulinarische Meriten Schweiz» wird einmal pro Jahr diplomierten oder kurz vor dem Diplommabschluss stehenden Chefköchen und Konditoren-Confiseuren vergeben.
Sie müssen Schweizer sein oder in der Schweiz arbeiten oder in der Schweiz ausgebildet worden sein.

ARTIKEL 4 - ZEREMONIE

Der Preis «Kulinarische Meriten Schweiz» wird an einer öffentlichen Zeremonie von einem Bundesrat übergeben.
Es können während einer Zeremonie maximal vier Auszeichnungen für Chefköche und zwei Auszeichnungen für Konditoren-Confiseure verliehen werden.

ARTIKEL 5 – ZUSAMMENSETZUNG DER JURY

Das Vereinskomitee setzt eine Jury aus fünfzehn Mitgliedern ein, zusammengesetzt aus sechs Chefköchen und zwei Konditoren-Confiseuren mit der Auszeichnung «Kulinarische Meriten Schweiz» sowie sieben Geschmacksexperten oder kulinarischen Journalisten aus mindestens drei der grossen Sprachregionen der Schweiz.
Nur ihre Reise- und Übernachtungskosten werden übernommen.

ARTIKEL 6 - ORGANISATION DER JURY

Die Jury organisiert sich selbst. Sie wählt ihren Präsidenten unter den eingesetzten Chefköchen
Das Präsidentenmandat dauert drei Jahre, ohne Möglichkeit zur Wiederwahl.
Die Jury kommt im Januar einen Tag zusammen, grundsätzlich in Montreux, und entscheidet aufgrund der vom Vereinssekretariat vorbereiteten Bewerbungsunterlagen.

¹ Die in der Verordnung verwendeten Begriffe sind in männlicher Form gehalten, gelten aber gleichermaßen für alle Gender.
Außerdem wird hier klargestellt, dass die französische Fassung als Referenztext dient.

ARTIKEL 7 - VORGEHENSWEISE DER JURY

Die Entscheidungen werden grundsätzlich einstimmig getroffen. Sollten die Jurymitglieder eine Abstimmung vornehmen, geschieht dies im Geheimen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten.

Um ruhige Diskussionen und das Finden einer Einstimmigkeit zu begünstigen, werden weder Protokoll noch Sitzungsnotizen gemacht.

Die Jurymitglieder unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

ARTIKEL 8 - AUSWAHLPROZEDUR

Grundsätzlich trifft die Jury ihre Entscheidungen aufgrund der Kandidaturen, welche dem Vereinssekretariat ab der Eröffnungsgala der Genusswoche bis zum 31. Dezember desselben Jahres eingereicht worden sind.

In der gleichen Zeitspanne können Mitglieder des Vereinskomitees und Jurymitglieder Namen möglicher Preisempfänger vorschlagen.

ARTIKEL 9 – ENTSCHEIDUNG DER JURY

Bewerbungen, welche nicht im Tätigkeitsgebiet des Vereins liegen oder welche nicht allen Bestimmungen entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Die Jury ist unabhängig in ihren Entscheidungen. Sie können nicht angefochten werden und sind vom Schriftverkehr ausgeschlossen.

ARTIKEL 10 – VERZEICHNIS DER PREISEMPFÄNGER UND KOMMUNIKATION

Der Verein führt ein Verzeichnis der Preisempfänger. Er trifft die nötigen Vorkehrungen für die Bekanntmachung des Verzeichnisses.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTICLE 11

Die acht ersten Jurymitglieder, welche die Köche und Konditoren-Confiseure vertreten, erhalten die Auszeichnung «Kulinarische Meriten Schweiz» aufgrund der Entscheidung des Vereinskomitees an einer Zeremonie, welche von einem Vertreter des Bundesrats präsiert wird.